

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 72 (1927)
Heft: 16

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. April 1927, Nr. 6

Autor: Bleuler, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

21. Jahrgang

Nr. 6

16. April 1927

Inhalt: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1926 (Fortsetzung). — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresbericht 1926. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Zur gefl. Notiznahme; 4. und 5. Vorstandssitzung.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1926.

(Fortsetzung.)

III. Kantonalvorstand.

Der Zürich. Kant. Lehrerverein nahm seinen Vorstand im Jahre 1926 in ganz außergewöhnlich starkem Maße in Anspruch, was schon durch die Zahl der Sitzungen und Konferenzen in die Erscheinung tritt. Kam er im Vorjahre noch mit 16 Sitzungen und einer Konferenz aus, und waren 1924 nur 14 Sitzungen nötig geworden, so stieg nun ihre Zahl im Berichtsjahre 1926 auf 23, wozu dann erst noch 5 Konferenzen kamen, nämlich am 15. Mai und am 3. Juli je eine Sitzung des Kantonalvorstandes mit dem Leitenden Ausschuss des Schweiz. Lehrervereins, sowie den Vorständen der Sektion Zürich des Z. K. L.-V. und des Lehrervereins der Stadt Zürich zur Besprechung des Schweizerischen Lehrertages 1927, am 21. August eine Beratung mit dem Vorstand der Schulsynode und den beiden Synodalreferenten in der Frage der Lehrerbildung, am 6. November eine Sitzung des Kantonalvorstandes mit der Kommission zur Abwehr von Angriffen auf die Staatsschule und am 1. Dezember eine weitere Konferenz mit dem Vorstand der Schulsynode zur Besprechung der Angelegenheit der Biblischen Geschichte und Sittenlehre. Nur das Jahr 1912 mit seiner Besoldungsbewegung hatte dem Vorstand eine größere Sitzungszahl, nämlich 24, gebracht, wozu dann allerdings keine Konferenzen mehr gekommen waren. Vermehrte Arbeit brachten dem Kantonalvorstand, wie die genannten Konferenzen zeigen, einmal die Frage der Lehrerbildung, die Angelegenheit der Biblischen Geschichte und Sittenlehre, die Vorarbeiten für den Schweizerischen Lehrertag 1927, sodann die Revision des Gesetzes über die Leistungen der Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919, und die stets steigende Zahl von Gesuchen um Unterstützungen, Untersuchungen und Vermittlungen, um Auskunft, Rat und Rechtshilfe. Wie bisher werden wir über die wichtigeren Angelegenheiten, die den Kantonalvorstand beschäftigten, unter besondern Titeln referieren. Mit zwei Ausnahmen fanden die Sitzungen, von denen vier Tagessitzungen waren, im Zunfthaus zur «Waag» in Zürich 1 statt und zwar am 16. Januar, am 6. Februar, am 6., 20. und 28. März, am 3. April, am 1. und 22. Mai, am 19. und 26. Juni, am 3. und 17. Juli, am 28. August, am 11. und 25. September, am 9. und 23. Oktober, am 6., 13. und 20. November, am 4., 27. und 28. Dezember. An den 4 Tagessitzungen vom 3. April, 17. Juli, 23. Oktober und 27. Dezember, von denen die erste auf der Au und die dritte im «Du Lac» in Wädenswil stattfand, arbeitete man 7, bzw. 9, 7½ und 9 Stunden, an den Nachmittagssitzungen 4 Stunden. Vier von den sieben Mitgliedern des Kantonalvorstandes machten wegen Krankheit und anderen Ursachen in den 23 Sitzungen 13 Absenzen. In den 103 Stunden (1925: 77) wurden 441 Geschäfte (1925: 388) behandelt, von denen etliche ständig sind und mehrere sich durch einige Sitzungen hinzogen. Unter dem feststehenden Traktandum «Mitteilungen» wurden diesmal nicht weniger als 248 (1925: 211) kleinere Angelegenheiten erledigt. Vom Umfang der Tätigkeit des Kantonalvorstandes zeugen auch die folgenden statistischen Angaben: Das vom Aktuar Jean Schlatter verfaßte Protokoll des Z. K. L.-V. zählt im Berichtsjahre 307 (1925: 243) Quartseiten; das Kopierbuch des Korrespondenzaktuars Ulrich Siegrist zeigt in diesem Jahre auf 154 (1925: 122) Seiten 196 (1925: 178) Schriftstücke, wozu infolge der oben erwähnten Angelegenheiten

ten noch eine namhafte Zahl von Einladungen, Rundschreiben und Eingaben kamen. Das Kopierbuch des Zentralquästors Wilhelm Zürcher weist 39 (1925: 64) und dasjenige des Präsidenten Emil Hardmeier 240 (1925: 203) Korrespondenzen. Außerordentlich stark war im Jahre 1926 sodann die Beanspruchung des Präsidenten durch telephonische Anfragen und Auskunfterteilungen. Für Audienzen wurde er 38 mal in Anspruch genommen, Besprechungen auswärts sind in der Geschäftskontrolle 87 notiert, und 13 mal war der Verband bei verschiedenen Angelegenheiten zu vertreten.

Nachdem die ordentliche Delegiertenversammlung vom 29. Mai 1926 den Kantonalvorstand für die Amtsdauer 1926 bis 1930 neu bestellt und als *Präsidenten des Z. K. L.-V.* wiederum *E. Hardmeier*, Sekundarlehrer in Uster, gewählt hatte, wurde in der Sitzung vom 19. Juni die *Konstituierung* und die Verteilung der verschiedenen Arbeiten vorgenommen. Zum *Vizepräsidenten* wurde der bisherige, *W. Zürcher*, Lehrer in Wädenswil, bezeichnet, der sich zugleich bereit erklärte, das *Zentralquästorat* zu übernehmen. *U. Siegrist*, Lehrer in Zürich 4, behielt seinen Posten als *Korrespondenzaktuar* und als *Berichterstatler* im «Päd. Beob.», und *J. Schlatter*, Lehrer in Wallisellen wird weiterhin das *Protokoll* führen. Die *Mitgliederkontrolle* übernahm an Stelle von *W. Zürcher* *J. Ulrich*, Sekundarlehrer in Winterthur, die Besorgung der *Besoldungsstatistik* behält Fräulein *Dr. M. Sidler*, Lehrerin in Zürich 3, und die *Stellenvermittlung* *H. Schönenberger*, Lehrer in Zürich 3. Die für arme durchreisende Kollegen bestehende *Unterstützungsstelle* in Zürich wird weiter von *H. Schönenberger* und diejenige in Winterthur von *J. Ulrich* bedient werden. *Chefredaktor* des «Päd. Beob.» bleibt *Präsident E. Hardmeier*. Sodann wurden folgende *Abordnungen* bezeichnet: Die *Vertretung* des Kantonalvorstandes im *Zentralvorstand* des Kant. Zürich. Verbandes der *Festbesoldeten* wird wie bisher *U. Siegrist* übernehmen, die in der *Gemeinnützigen Genossenschaft Schweizer Schul- und Volkshochschule* des Kantons Zürich Fräulein *Dr. M. Sidler*.

IV. Delegiertenversammlung.

Im Jahre 1926 hatten die Delegierten des Z. K. L.-V. nur einmal, nämlich zur ordentlichen Delegiertenversammlung vom 29. Mai im Hochschulgebäude in Zürich, zusammenzutreten. Es ist über diese erste Delegiertenversammlung der Amtsdauer 1926 bis 1930 vom Aktuar *J. Schlatter* in Nr. 12 des «Päd. Beob.» 1926 referiert worden, und das Eröffnungswort des *Präsidenten E. Hardmeier* findet sich in Nr. 13 des «Päd. Beob.» 1926. Die *Versammlung* erklärte sich damit einverstanden, den vom *Präsidenten* verfaßten *Jahresbericht pro 1925* im «Päd. Beob.» entgegenzunehmen; er erschien in der Nummern 4, 6, 7, 11, 14, 15 und 16. Bereits in Nr. 8 des «Päd. Beob.» vom 22. Mai 1926 wurde den Mitgliedern die *Rechnung pro 1925* mit einem erläuternden Bericht des *Zentralquästors W. Zürcher* bekanntgegeben, und das *Budget pro 1926* mit den es begleitenden Ausführungen des *Quästors* war schon in Nr. 1 des «Päd. Beob.» 1926 erschienen. Die *Wahlen* waren bald erledigt. Der *Kantonalvorstand* und die *Rechnungsrevisoren* wurden bestätigt, ebenso, soweit keine *Ablehnungen* vorlagen, die *Delegierten* in den *Schweiz. Lehrerverein* und in den *Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten*. Es sei auf das *Verzeichnis der Vorstände* und *Delegierten 1926* bis 1930 verwiesen.

V. Generalversammlung.

Zur *Entgegennahme eines Berichtes der beiden Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrate über ihre Tätigkeit in der*

Amts-dauer 1923 bis 1926 und zur Aufstellung der Vorschläge für die Erziehungsratswahlen, die im Jahre 1926 durch die Schulsynode vorzunehmen waren, lud der Kantonalvorstand in Ausführung eines Beschlusses der Generalversammlung des Z. K. L.-V. vom Jahre 1917 zu einer solchen Tagung ein. Sie fand Samstag, den 24. April 1926, nachmittags 2¼ Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich statt. Die Referate der beiden Erziehungsräte finden sich in den Nummern 7, 8, 9 und 10 des «Päd. Beob.» 1926. Einstimmig wurde nach der erwähnten Berichterstattung beschlossen, der Schulsynode vom 5. Mai 1926 als Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrate die bisherigen, Sekundarlehrer E. Hardmeier in Uster und Prof. Dr. A. Gasser in Winterthur, vorzuschlagen. Im übrigen sei auf den kurzen Bericht des Aktuars in Nr. 8 des «Päd. Beob.» 1926 verwiesen.

VI. Wichtigere Angelegenheiten.

a) Der «Pädagogische Beobachter».

Auch im Jahre 1926 kamen wir mit der ordentlichen Nummernzahl 12 nicht aus. Waren im Jahre 1924 nur 13 Nummern nötig, und mußten 1925 immerhin schon 17 Nummern herausgegeben werden, so ergab sich aus den bereits im dritten Abschnitt erwähnten Angelegenheiten eine stärkere Beanspruchung, so daß im Berichtsjahr 1926 gar 21 Nummern erforderlich waren, eine Zahl, die in den 20 Jahren des Bestehens unseres Vereinsorgans noch im Jahre 1918 erreicht und nur im Jahre 1915 mit seinen 22 Nummern und 1917 mit dessen Maximalzahl 26 überschritten wurde. Zwei Nummern erschienen in den Monaten März, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und sogar deren drei im Mai. Die Druckkosten, die Auslagen für die etwa 110 Separatabonnements und die Mitarbeiterhonorare für die 21 Nummern beliefen sich auf Fr. 4837.60 oder auf Fr. 230.36 (1925: für 17 Nummern auf Fr. 3792.05 oder auf Fr. 223.06 pro Nummer).

Mit der letzten Nummer des Berichtsjahres hat der «Päd. Beob.», das Organ des Z. K. L.-V., seinen 20. Jahrgang abgeschlossen. Zu seinem Eintritt ins dritte Jahrzehnt haben wir in einem Artikel «Das zweite Dezennium» in Nr. 1 vom 15. Januar 1927 einen kurzen Rückblick und Ausblick getan, auf den hier, um Gesagtes nicht zu wiederholen, lediglich verwiesen sei. Von einigem Interesse mag immerhin noch die folgende Zusammenstellung sein, die für diesen Anlaß von Zentralquästor Zürrier besorgt worden ist und Auskunft über die Zahl der Mitarbeiter und die Größe der Auslagen für den «Päd. Beob.» in den vergangenen 20 Jahren gibt.

Jahrgang	Nummernzahl	Mitarbeiter	Honorare Fr.	Totalkosten Fr.
1907:	6	14	180.60	593.30
1908:	12	19	500.50	1,112.90
1909:	12	17	463.45	1,068.20
1910:	10	12	423.40	923.40
1911:	15	13	475.15	1,373.40
1912:	17	19	645.90	2,066.75
1913:	13	12	450.85	1,514.50
1914:	19	20	905.75	2,564.80
1915:	22	26	1,107.15	3,158.85
1916:	17	23	782.90	2,213.35
1917:	26	23	1,240.80	3,862.65
1918:	21	24	1,249.75	3,316.45
1919:	18	18	902.80	4,060.95
1920:	16	22	728.20	3,570.10
1921:	13	15	934.85	3,312.35
1922:	12	16	826.50	2,943.90
1923:	12	14	848.90	2,994.40
1924:	13	25	937.—	2,976.05
1925:	17	31	1,171.80	3,792.05
1926:	21	28	1,432.25	4,837.60
			<u>16,208.50</u>	<u>52,255.95</u>

b) Stellenvermittlung.

Auch das verflossene Vereinsjahr, schreibt unser Stellenvermittler, H. Schönenberger, Lehrer in Zürich 3, brachte auf dem Stellenmarkte noch keine Besserung. Trotz der guten Finanzlage werden in der Stadt Zürich immer weitere Lehrstellen aufgehoben. Im Schulkreise III allein sind bisher 35, in der ganzen Stadt 56 Stellen eingegangen. Wo sollen unter

solchen Umständen die seit Jahren stellenlosen und die alljährlich hinzukommenden neupatentierten Lehrkräfte Anstellung finden? Die Anmeldungen auf jede zur Besetzung ausgeschriebene Lehrstelle sind so zahlreich, daß der Erfolg sozusagen vom Zufall abhängt. Arbeitslosigkeit, oder bestenfalls jahrelanger, unbefriedigender Vikariatsdienst sind das Los der werdenden Lehrerschaft; ein Los, das den Idealismus, das Pflichtgefühl und die Begeisterung für den Beruf auf eine harte Probe stellt. Leider besteht wenig Hoffnung auf baldige Besserung der Verhältnisse. In der Stadt Zürich bekämpft der Stadtrat die Festsetzung von Klassendurchschnitten, wie sie von der Zentralschulpflege vorgeschlagen werden. Er möchte sich in keiner Weise binden lassen und würde am liebsten das gleiche Tempo in der Stelleneinsparung beibehalten. Seine Weisung ist eine Statistik der nackten Zahlen, die alle Schwierigkeiten, die der Erziehung aus Krieg, Krise, Wohnungselend und nicht zuletzt auch aus der Hetze und Unrast des Wirtschaftslebens erwachsen sind, einfach unbeachtet läßt und glaubt, die Verhältnisse von heute, von 1914 und gar von 1895 ohne Einschränkung miteinander vergleichen zu können. Wohl ist vom Großen Stadtrate eine fortschrittlichere Stellungnahme zu erwarten; doch werden trotzdem in der Stadt unter diesen Auspizien noch auf Jahre hinaus keine neuen Lehrstellen errichtet werden. Damit wird aber auch der Lehrerüberfluß im Kanton Zürich weiter fortbestehen.

c) Besoldungsstatistik.

Fräulein Dr. M. Sidler, Lehrerin in Zürich 3, die die Besoldungsstatistik besorgt, berichtet über diesen Abschnitt folgendes: Im verflossenen Jahre hatte die Besoldungsstatistik in ungefähr demselben Ausmaße Auskunft zu geben wie 1925. Der Art nach verteilen sich die Anfragen wiederum in die Gruppen: Lohnabbau, freiwillige Gemeindezulagen und Besoldungen in bestimmten Gemeinden.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten für die Revision des Gesetzes vom 2. Februar 1919 richtete die Besorgerin der Statistik eine Umfrage an 23 Kollegen, sie möchten die Wohnungsmietzinse einberichten, welche in ihrer Gemeinde für drei- und mehrzimmerige Wohnungen üblich seien. Die Zahlen sollten im Kampfe zwischen «Wohnungsentschädigungen» und «Ortszulagen» den ersteren zum Siege verhelfen. Noch ist die Entscheidung nicht gefallen. Doch mehren sich die Anzeichen für eine Herrschaft der «Ortszulagen».

Standen 1925 und 1926 für die Statistik im Zeichen der Vorbereitung, so wird 1927, wenn nicht alle Prophezeiungen trügen, ein Abschluß in dem Sinne bedeuten, als eine Neuerstellung der Besoldungsstatistik notwendig wird. Möchten die Herren Kollegen den von ihr einlaufenden Fragebogen freundlich empfangen!

Arbeitsübersicht.

Art der Auskunft	Anzahl der Briefe	
	1925	1926
Lohnabbau	1	1
Freiwillige Gemeindezulage	4	5
Besoldungen in bestimmten Gemeinden	6	5
Gemeinderuhegehälter	36	—
Wohnungsmietzinse	—	23
Summa	47	34

d) Rechtshilfe.

Über diesen Abschnitt schreibt der Berichterstatter, Aktuar U. Siegrist, Lehrer in Zürich 4: Dieses Gebiet unserer Tätigkeit wurde im Berichtsjahre etwas weniger in Anspruch genommen als in früheren Jahren. Immerhin mußte eine ansehnliche Zahl von Auskünften in rechtlichen Angelegenheiten erteilt werden, wobei man sich in den meisten Fällen auf früher eingeholte Rechtsgutachten stützen konnte. Wo es nötig schien, wurde der Rat unseres Rechtskonsulenten eingeholt, so daß die Zahl der Gutachten unserer Sammlung auf 112 stieg. Deren Registrierung führte Aktuar U. Siegrist in gewohnter Weise weiter.

Im Berichtsjahre belaufen sich die Ausgaben unter dem Titel Rechtshilfe auf Fr. 479.20, während sie im Vorjahre den Betrag von Fr. 335.40 erreichten. Wiederum ist es uns eine angenehme Pflicht, dem Rechtsberater unseres Verbandes, Herrn Dr. W. Hauser in Winterthur, unsern Dank abzustatten für seine Dienste und die Promptheit, mit der er uns stets zur Verfügung steht.

Die Zusammenfassung über den Inhalt der Rechtsgutachten kann diesmal kürzer gehalten werden, da die Mehrzahl der Fälle keinen Anspruch auf allgemeines Interesse erheben kann. Erwähnt seien dagegen:

1. Durch die Revision der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich wurden Übergangsbestimmungen nötig. Es erhob sich die Frage, ob dadurch Studierende in ihrem Rechte benachteiligt würden. Sie wurde verneint, da eine solche Ordnung keinen Vertrag bildet zwischen Fakultät und Studierenden. Die Änderung der Promotionsbedingungen steht in freiem Ermessen der kompetenten Organe, ebenso die Aufstellung der Übergangsbestimmungen. Der Studierende hat während der Gültigkeit nur das Recht auf gleiche Behandlung.

2. § 30 der regierungsrätlichen Vorlage für das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer gibt dem Erziehungsrate das Recht, einen Lehrer aus dem Lehramt zu entlassen und geht damit weit über das bestehende Gesetz hinaus. Diese Bestimmung bringt nur die allerschwerste Disziplinarmaßnahme, ohne die leichtern Fälle zu erwähnen und schafft so neues Recht. In Übereinstimmung mit dem Rechtskonsulenten wurde diesem § eine andere Fassung gegenübergestellt. Aus ihr sollte deutlich hervorgehen, daß die Amtsentlassung nur als ultima ratio gelte, und nur da zur Anwendung kommen soll, wo eine bloß vorübergehende Einstellung im Amte als ungenügende Maßnahme erscheinen muß.

Leider fand unser Vorschlag in der kantonsrätlichen Kommission keine Berücksichtigung, obwohl er unseres Erachtens eine klarere Situation geschaffen hätte.

3. Einem Lehrer wurde eine Klage auf Schadenersatz angedroht, weil er einem Schüler der sechsten Klasse bessere Noten ins Zeugnis eingetragen hatte als auf die Übertrittsanzeige in die Sekundarschule. Obwohl auch die Lehrer für Schaden, den sie in Ausübung des Berufes stiften, vom Geschädigten verantwortlich gemacht werden können, kann hier nicht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Schaden und schuldhaftem Verhalten des Lehrers konstruiert werden. Eine Nichtpromotion wäre auch bei Übereinstimmung der Noten erfolgt.

4. Die Frage: «Ist der Pflegepräsident berechtigt, von der Pflege gefaßte Beschlüsse einseitig aufzuheben, und hat der Lehrer das Recht, sich solchen Verfügungen zu widersetzen?» wird in ihrem ersten Teil verneint, in ihrem zweiten bejaht. — Präsidialverfügungen sind unhaltbar, wenn durch sie gültig gefaßte Beschlüsse der Behörde aufgehoben oder sogar ins Gegenteil umgekehrt werden wollen. Die Präsidialverfügungen erstrecken sich auf rein formelle Dinge und auf materiell untergeordnete Sachen nur da, wo die Erledigung dringlich und ein Zweifel über die Haltung der Gesamtbehörde ausgeschlossen ist. Der Lehrer hat das Recht, sich zu widersetzen; denn über der Präsidialverfügung steht der verbindliche Beschluß der Schulpflege selbst.

5. Eine Pflege wollte der Lehrerschaft die Verpflichtung auferlegen, von allen Zeugnissen Doppel auszufertigen, welche der Pflege zur Aufbewahrung übergeben werden sollten. Damit glaubte sie, Mißbräuchen steuern zu können. Das Recht der Pflege zu einer solchen Auflage ist nicht bestritten; dagegen steht die Mehrarbeit in keinem vernünftigen Verhältnis zur praktischen Auswirkung. Einer nicht beglaubigten Zeugniskopie käme keine Beweiskraft zu, so daß letzten Endes auf das Originalzeugnis und den dort erfolgten Korrekturen abgestellt werden müßte.

6. Über die Berechtigung zum Bezuge der Lehrerwohnung orientiert das letzte Gutachten im Berichtsjahre. Existiert eine Lehrerwohnung, kann die Gemeinde bestimmen, daß an Stelle

der Geldzulage die unentgeltliche Überlassung der Lehrerwohnung zu erfolgen habe. Der Lehrer seinerseits kann die Benützung der Lehrerwohnung verlangen; deren Überlassung tritt dann ganz oder teilweise an Stelle einer Barzulage. Vermietet der Lehrer die Wohnung, so übernimmt er das Risiko einer allfälligen Mindermietzinseinnahme. Durch eine Vereinbarung mit der Gemeinde kann er sich davor schützen, indem er sich eine Minimalzinseinnahme garantieren läßt. Bei der Weitervermietung ist bei der Auswahl des Mieters die Genehmigung der Pfllege einzuholen.

(Fortsetzung folgt.)

Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Jahresbericht 1926.

Das zweite Vereinsjahr liegt hinter uns. Es hat von neuem die Nützlichkeit des Zusammenschlusses der Lehrkräfte der Elementarstufe erwiesen und die Wünschbarkeit der Sammlung aller Elementarlehrerinnen und Lehrer zu gemeinsamer Arbeit deutlich gezeigt. In zwei Jahresversammlungen und neun Vorstandssitzungen wurde ein reiches Maß von Arbeit bewältigt.

Die erste Jahresversammlung vom 16. Januar 1926 hatte sich nochmals mit dem ersten Leseunterricht zu beschäftigen. Es galt, die Meinungsäußerungen der einzelnen Lehrer, die einen Versuch mit der Druckschrift als erster Leseschrift gemacht hatten und der Kapitel, die sich ebenfalls zu dieser Frage äußern mußten, zu vereinheitlichen. Herr Dr. W. Klausner in Zürich stellte noch einmal in ausgezeichneten Ausführungen die verschiedenen Methoden gegeneinander, mit dem Ergebnis, daß er die Druckschriftlesemethode als die kindertümlichste, psychologisch richtige empfahl. In der Aussprache fand dieser Standpunkt allgemeine Zustimmung. In der Frage des Beginnes des ersten Schreibunterrichtes einigte man sich dahin, daß es dem Lehrer freigestellt werden solle, auch erst im zweiten Schuljahr mit dem Schreiben anzufangen. Eine Wegleitung an die einzelnen Lehrer und ein Zirkular an die Kapitel schufen für die weitere Besprechung eine einheitliche Grundlage, wie auch für die Berichterstattung an den Erziehungsrat. Auf Grund dieser Berichte beschloß dann der Erziehungsrat auf unser Gesuch hin, auch für das Schuljahr 1926/27 die Versuche den 115 Gesuchstellern wieder zu gestatten, die Versuche allgemein für zwei Jahre zu bewilligen unter der einzigen Voraussetzung der Genehmigung durch die Ortsschulpflegen. Nach Ablauf dieser Frist, also auf Frühjahr 1928, sollen die Kapitel endgültig zur Frage des ersten Leseunterrichtes Stellung nehmen. Der Erziehungsrat war auch in verdankenswerter Weise bereit, unsere Kurse zur Einführung in das Druckschriftleseverfahren mit einem Staatsbeitrag zu unterstützen. Wir veranstalteten sechs Kurse mit 139 Teilnehmern; sie boten wiederum reiche Anregung. Sämtliche Kurse wurden von Vertretern des Erziehungsrates besucht.

Die zweite Jahresversammlung beschäftigte sich mit dem Rechenunterricht der ersten drei Schuljahre. Fräulein Olga Klaus in Winterthur führte in gründlichen, klaren Betrachtungen alle die Anforderungen auf, die an einen Rechenunterricht gestellt werden müssen, der den neuen psychologischen Erkenntnissen entsprechen soll. Der Anschauungsmethode stellte sie die Zählmethode gegenüber, an Stelle der Rechenbüchlein wünscht sie Rechenveranschaulichungsmittel. Die Aussprache ergab eine fast einmütige Zustimmung zur Zählmethode, die Frage der Rechenbücher wie auch einige andere konnten noch nicht geklärt werden; sie sollen an der nächsten Versammlung zur Besprechung vorgelegt werden. Eine gründliche Aussprache über den Rechenunterricht, über die Methode und den Umfang des Stoffes ist im jetzigen Zeitpunkt unbedingt notwendig, da neue Rechenlehrmittel erstellt werden sollen, aber besonders auch, weil für die obern Stufen ebenfalls die Frage des Rechenunterrichtes in den Vordergrund gerückt ist, und weil wir für die Besprechungen der obern Stufen die nötigen Grundlagen für den Stoffplan schaffen müssen.

In dieser Versammlung wurde der Vorstand für zwei Jahre wiedergewählt. Er erhielt die Vollmachten zur Herausgabe von Einzelbuchstaben für den Lesekasten, sowie eines Jahresheftes. Die neun Vorstandssitzungen des Berichtsjahres

waren neben der Besprechung der laufenden Geschäfte zum großen Teil den Beratungen über den Lesekasten und die Buchstaben gewidmet. Die Lesekasten haben sich so gut bewährt, daß in den anderthalb Jahren schon mehr als 7000 Stück verkauft werden konnten. Nun ist die Frage der Einzelbuchstaben soweit abgeklärt, daß auf den Frühling 1927 die Elementarlehrerkonferenz auch diese Einzelbuchstaben in eigenem Verlag herausgeben kann. In einer Sitzung des weitem Vorstandes wurden die Schrift- und Kartonproben der Firma W. Schweizer u. Co., sowie die finanzielle Seite der Angelegenheit gründlich besprochen und dem Vorschlage des Vorstandes auf Herausgabe einmütig zugestimmt. Wir bitten nun alle Elementarlehrer, die Einsendungen und Ausschreibungen über die Einzelbuchstaben in den pädagogischen Zeitschriften zu beachten und unsere Sache zu unterstützen. Wir glauben, ein gutes Lehrmittel für einen lebensfrohen, kindertümlichen Leseunterricht geschaffen zu haben. Auf unser Gesuch hin hat der Erziehungsrat den Lesekasten unter die empfohlenen und staatsbeitragsberechtigten Lehrmittel aufgenommen, so daß an seine Anschaffung die üblichen Staatsbeiträge geleistet werden. Ein gleiches Gesuch für die Einzelbuchstaben liegt noch beim Erziehungsrat.

Die Herausgabe eines Jahresheftchens machte der Vorstand von der Zusicherung eines Staatsbeitrages an die nicht unbedeutenden Kosten abhängig. Da der Entscheid des Erziehungsrates bis Ende des Jahres noch nicht eingegangen war, konnte noch kein Beschluß gefaßt werden.

Die rege Tätigkeit unserer jungen Arbeitsgemeinschaft findet ihre Anerkennung nicht nur bei den Behörden, die bis jetzt mit größtem Wohlwollen alle unsere Gesuche in zustimmendem Sinne erledigt haben; auch bei den noch abseits stehenden Lehrkräften der Elementarstufe verbreitet sich die Einsicht in die Notwendigkeit und Nützlichkeit unserer Vereinigung immer mehr. So zeigt denn auch der Mitgliederbestand folgende Änderung:

31. Dez. 1925	Austritte 1926	Eintritte 1926	Zunahme	31. Dez. 1926
272	11	33	22	294

Wir hoffen bestimmt, daß nach der Überwindung gewisser persönlicher und regionaler Vorurteile auch die noch abwartende Hälfte der Elementarlehrer sich der Erkenntnis nicht verschließen wird, daß wir zusammenstehen müssen, daß Einigkeit not tut. Wir laden darum wiederum alle ein, uns ihre Mithilfe zu widmen bei unserer Arbeit für Schule und Lehrerschaft.

E. Bleuler.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Ordentliche Delegiertenversammlung.

An die Delegierten und Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme.

Wir ersuchen die Mitglieder des Z. K. L.-V., namentlich die Delegierten, schon jetzt davon Notiz nehmen zu wollen, daß der Kantonalvorstand die *ordentliche Delegiertenversammlung* auf *Samstag, den 21. Mai 1927*, nachmittags 2 Uhr, in *Zürich* angesetzt hat.

Hd.

4. und 5. Vorstandssitzung

Mittwoch, den 23. Februar und Samstag, den 5. März 1927.

1. Durch die *Vereinigung von Schulgemeinden* entsteht für die vereinigte Schulgemeinde keine gesetzliche Verpflichtung, die Lehrer in der Besoldung gleichzustellen. Es liegt in deren Ermessen, die Zulage ineinander zu verrechnen und beispielsweise auf Kosten einer außerordentlichen Staatszulage die freiwillige Gemeindezulage zu kürzen. Eine Einsprache könnte erst erhoben werden, wenn die bisher bezogene Besoldung verkürzt würde.

2. Wenn ein Vikar vor Ferienbeginn in der Mitte der Woche abberufen wird, so beruht diese Maßnahme darauf, daß er sein *Vikariat ebenfalls in der Wochenmitte* angetreten hat. Aus Sparsamkeitsgründen soll keine weitere Vikariatswoche angebrochen werden, die voll zu bezahlen wäre. Bleibt der Vikar bis zum Wochenende im Dienst, soll ihm eine Entschä-

digung nach Tagen angeboten werden. Auf Grund dieser Angaben der Erziehungsdirektion konnte einem anfragenden Lehrerverein Auskunft erteilt werden.

3. Vom Inhalte eines Artikels der *katholischen «Sonntagsglocken»* zur Pestalozzgedächtnisfeier wird Notiz genommen und die Entgleisung nach ihrem Werte gewürdigt.

4. Wie dem Vorstände mitgeteilt wurde, ist in der Frage des *Lateinausweises in der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät I* ein kleines Entgegenkommen an die Lehrerschaft insofern festzustellen, als der Besuch der Lateinstunden am Seminar für die Promotion als Ausweis anerkannt werde.

5. Wiederum kann die bereitwillige Hilfe aus dem *Hilfsfonds des S. L.-V.* mit Genugtuung erwähnt werden.

6. In einer Gemeinde wollte man die *Gemeindezulage für die Lehrer abbauen*, ebenso die Besoldungen für die Gemeindebeamten und den Geistlichen. Es gelang, die Bedingung zu erwirken, es solle bei den Lehrern nur abgebaut werden, wenn auch die andern Kategorien betroffen würden. Darauf unterblieb ein Besoldungsabbau bei den letztern, was nun auch der Lehrerschaft zugute kam.

7. In zwei Fällen fragen Kollegen an, ob nicht durch *Dislokation* ihnen ein Wegkommen aus unerquicklichen Verhältnissen ermöglicht werden könne. Der Kantonalvorstand wies wiederum auf die Gefahren hin, aus einer gewählten Stellung in eine unsichere Zukunft zu treten und anerbot sich, in Besprechungen mit den Kollegen zu untersuchen, ob es möglich sei, bessere Verhältnisse zu schaffen.

8. Wenn durch eine Gemeindeordnung die *Zahl der Lehrervertreter in der Pflege* auf eine bestimmte Zahl festgelegt ist, so kann der von der Pflege gewählte Aktuar, der dem Lehrerstand angehört, nicht zu dieser Vertretung gezählt und dadurch die übrige Vertretung verkürzt werden. Aus § 32 des Unterrichtsgesetzes ergibt sich folgerichtig, daß die Lehrer selbst bestimmen können, wer aus ihrer Mitte das Vertretungsrecht ausüben soll, wenn es aus praktischen Gründen eine zahlenmäßige Beschränkung erfahren muß.

9. Durch das neue Gemeindegesezt werden eine ganze Reihe von Bestimmungen aus Schulgesetzen berührt. In einem einläßlichen Gutachten befaßte sich unser Rechtsberater namentlich mit den Fragen, welche die *Lehrerververtretung in den Schulbehörden* berühren. Er ist der Auffassung, daß die Teilnahme der Lehrer oder ihrer Vertreter an den Sitzungen ein Recht, aber zugleich eine Pflicht bedeute.

Über die Stellung der Lehrerschaft in den Gemeinden, wo nur eine Delegation an den Pflegesitzungen teilnehmen kann, schweigt sich das Gemeindegesezt aus. Trotzdem sei der Lehrerschaft das Recht einzuräumen, in einem Konvente zusammenzutreten zu können, der sein Gutachten über Fragen des Unterrichtswesens an die Pflege leite. Diese habe vorgängig ihres Entscheides das Gutachten einzuholen. Sache der Lehrerschaft ist es, dafür zu sorgen, daß bei Einführung der Gemeindeorganisation eine sachbezügliche Bestimmung in die Gemeindeordnung aufgenommen wird.

Die Frage, ob die Lehrer oder die Lehrervertreter in den Sitzungen der Schulbehörde das Recht der Antragstellung haben, wird bezweifelt. Die Lehrer wohnen mit beratender Stimme bei und sind nicht Behördemitglieder, die allein auch kompetent sind, über Anträge abzustimmen. Das Recht zur Antragstellung müsse wohl den Behördemitgliedern vorbehalten bleiben.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Protokolle durch die Lehrervertreter ist gegeben. Das Gemeindegesezt läßt wiederum die Frage offen, ob auch die Lehrer das Recht der Einsichtnahme haben, die nicht in der Pflege sitzen. Wie in früheren Gutachten erklärt der Rechtsberater, es könne ihnen eine Einsichtnahme nicht verwehrt werden, wenn ein begründetes, persönliches oder allgemeines Interesse an der Einsichtnahme durch den Lehrer nachgewiesen werden könne. Gegen die Verweigerung ist die Anrufung des Entscheides der Gesamtbehörde und Rekurs an den Bezirksrat möglich. Bei Bewilligung der Einsichtnahme hat die Behörde in geeigneter Form dafür zu sorgen, daß dadurch nicht indirekt die Schweigepflicht illusorisch gemacht wird.

-st.